Klimapionier*innen am Oberrhein

Unternehmen und Kommunen stärken ihre Region

Energieagentur
Regio Freiburg

IHK Südlicher Oberrhein

Gut vernetzt profitieren
Exklusiver Austausch mit gleichgesinnten Kommunen und Unternehmen

Den Fortschritt sichern
Klimaneutral werden – sich effizient wappnen für künftige Gesetze und Märkte

Marktvorteile abschöpfen
Deutlicher Imagegewinn durch eine nachhaltige Reputation

Externe Fachkompetenz nutzen
Professionelle Begleitung durch unseren Fachleute-Pool

Kontrolliert den Überblick behalten
Mühelose Klarheit durch eine individuelle CO_2e-Bilanz und jährliches Monitoring

Genau wissen, was zu tun ist
Gezielte Umsetzung mit einem spezifisch ausgearbeiteten Maßnahmenplan

Zielgerade2030 – unter Gleichgesinnten

Alle teilnehmenden Unternehmen und Kommunen wollen bis 2030 klimaneutral werden. Im Verbund fällt der Endspurt deutlich leichter. Deshalb vernetzt das Bündnis seine Mitglieder miteinander und bringt sie regelmäßig in Austausch. Außerdem begleitet die Zielgerade 2030 ihre Kommunen und Unternehmen über alle Etappen hinweg mit Fachkompetenz und Expertenrat. Den Startschuss gibt eine jeweils individuelle CO_2e-Bilanz. Sie deckt Ihre persönlichen Einsparpotenziale auf und qualifiziert Sie weiter für die nächste Runde: einen konkreten Aktionsplan, den Fachleute auf jedem neuen Streckenabschnitt überprüfen. Damit sind Sie auch bei neuen gesetzlichen Vorgaben gut im Rennen. Ohne Handlungsdruck punkten Sie so am Markt als klimagerecht handelnde Größe. Und signalisiert die Zielflagge letztendlich „klimaneutral“, haben eigentlich alle gewonnen: Das Klima. Die Menschheit. Aber vor allem Sie. Wir gratulieren!

Klimaneutral in drei Etappen

Der gesamte Prozess ist einfach und transparent. Er hilft Ihrem Unternehmen oder Ihrer Kommune, CO_2e-Emissionen zu erkennen, sie zu reduzieren und auszugleichen.

Klimaneutral am Oberrhein 2030 Zielgerade

CO_2e analysieren
Wo stehen Sie auf Ihrem Weg zur Klimaneutralität? Was haben Sie bereits geschafft? Wie hoch legen Sie im nächsten Jahr die Messlatte? Ihre jährliche CO_2e-Bilanz macht Sie fit für eine passgenaue und effiziente Maßnahmenplanung.

CO_2e reduzieren
Das wichtigste Etappenziel ist es, den eigenen Energieverbrauch dauerhaft zu senken und stetig mehr erneuerbare Energieträger einzusetzen. Ein individuell ausgearbeiteter Maßnahmenplan hilft dabei, Ihre persönliche Bestmarke zu erreichen.

CO_2e kompensieren
Selbst im Zieleinlauf gelingt es nicht, den CO_2e-Ausstoß komplett zu vermeiden. Doch in geprüften und zertifizierten Kompensationsprojekten können Sie Ihre CO_2e-Restmenge kostenpflichtig ausgleichen und werden so klimaneutral. Goldmedaille!!

Gemeinsam gewinnen

Klimaneutral zu werden, schafft eine Win-Win-Situation, gesellschaftlich wie individuell, für Ihre Kommune wie für Ihr Unternehmen. Das fördern wir, gerne.

Und aus diesem Grund haben wir, die IHK am südlichen Oberrhein und die Energieagentur Regio Freiburg, miteinander die Zielgerade2030 aus der Taufe gehoben. In diesem Bündnis begleiten wir Sie fachkundig bis zu unserem gemeinsamen Ziel: der Klimaneutralität. Dabei beraten wir Sie und vernetzen Sie mit Gleichgesinnten.

Jil Munga
IHK Südlicher Oberrhein

Damian Wimmer
Energieagentur Regio Freiburg GmbH

Auf einen Blick

Die Laufzeit beläuft sich auf 3 Jahre. Ihr Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Größe Ihres Unternehmens oder Ihrer Kommune.

- Individuelle Beratung
- Ihre eigene CO_2e-Bilanz
- Persönlicher Maßnahmenkatalog
- Maßgeschneiderter Aktionsplan
- Individuelle Fortschrittsmessung
- Entwicklung verbindlicher Jahresziele

Der Zielgerade2030 beitreten

Nachfolgende Beitrittserklärung ausfüllen, unterschreiben und per E-Mail senden an:
info@zielgerade2030.de

Alle Informationen unter: **www.zielgerade2030.de**

Energieagentur Regio Freiburg

Klimaneutral am Oberrhein 2030 Zielgerade

IHK Südlicher Oberrhein

Beitrittserklärung zur Zielgerade2030[1]

Angaben zur Vertragspartnerin oder zum Vertragspartner

Unternehmen/Kommune

Adresse

Branche

Ansprechpartner*in | Funktion

Telefon | E-Mail

Mitarbeiter-/Einwohnerzahl und Bündniskosten

Bitte die entsprechende Mitarbeiterzahl (für Unternehmen) bzw. Einwohneranzahl (bei Kommunen) ankreuzen:

	Mitarbeiterzahl	Kommunengröße	Einstiegspreis[2]	Jahresbeitrag
☐	0 bis 100	bis 10.000 EW	3.000,- €	1.500,- €
☐	101 bis 250	> 10.000 EW und < 30.000 EW	4.000,- €	2.000,- €
☐	> 250	> 30.000 EW	5.500,- €	2.500,- €

Die o.a. Preise verstehen sich jeweils zzgl. der gültigen MwSt.

Hiermit erkläre ich für die juristische Person der oben genannten Vertragspartnerin oder des oben genannten Vertragspartners den Beitritt zum Bündnis Zielgerade2030. Der Beitrittserklärung liegen die speziellen AGB des Bündnisses Zielgerade2030 zu Grunde. Diese liegen mir vor und ich stimme ihnen zu.

Ort, Datum _____ Unterschrift und Firmenstempel _____

Bitte senden Sie die unterschriebene und eingescannte Beitrittserklärung an:
info@zielgerade2030.de

Ich wurde auf das Bündnis Zielgerade2030 aufmerksam durch _____

1 Stand Juli 2021
2 Der einmalige Einstiegspreis beinhaltet den Jahresbeitrag im 1. Jahr
Die Beitrittserklärung kann vom Vertragspartner oder der Vertragspartnerin durch Mitteilung an die Konsortialpartner IHK Südlicher Oberrhein oder Energieagentur Regio Freiburg GmbH (info@zielgerade2030.de) binnen 14 Werktagen widerrufen werden. Vertragspartner oder Vertragspartnerinnen, deren Aktivitäten sich als inkompatibel zu den Aussagen der Beitrittserklärung und den zugrundeliegenden AGBs erweisen, können aus dem Bündnis Zielgerade2030 ausgeschlossen werden.

AGB Bündnis Zielgerade2030

Das Bündnis Zielgerade2030 ist ein gemeinsames Projekt der IHK Südlicher Oberrhein und der Energieagentur Regio Freiburg GmbH (im weiteren EARF).

Generell gelten die AGB der EARF. Diese sind online abrufbar unter *www.earf.de/agb*. Abweichende oder ergänzende Regelungen in Bezug auf das Bündnis Zielgerade2030 werden untenstehend aufgeführt und sind bindend.

---

1. Leistungen der EARF

Entsprechend der in der Beitrittserklärung zum Bündnis Zielgerade2030 aufgeführten Preisliste sind im Einstiegspreis folgende einmaligen Leistungen enthalten:

- Erstellung einer CO_2e-Bilanz (kurz: CO_2-Bilanz) mit Daten, die von der Bündnispartnerin oder dem Bündnispartner geliefert werden.
- Bei der jeweiligen Berichterstellung werden drei Standard-Kennzahlen (je Mitarbeiter (MA) oder Einwohner(EW), je Umsatz, branchentypisch) ausgewiesen. Weitere Kennzahlen können gegen gesonderte Vergütung berechnet werden.
- Ein Projektauftakt-Termin zur Projektplanung, Definition des Bilanzierungsumfangs und Maßnahmenfindung
- Ein Termin zur Präsentation der Ergebnisse inkl. Erarbeitung des weiteren strategischen Vorgehens

Im Jahresbeitrag sind folgende Leistungen enthalten:

- Jährliche Aktualisierung der CO_2e-Bilanz mit den von der Bündnispartnerin oder dem Bündnispartner gelieferten Daten
- Beratung zur Kompensation
- Kostenlose Teilnahme am jährlichen Fachaustauschtreffen aller Bündnispartnerinnen und Bündnispartner
- Präsentation im Internet auf der Seite https://zielgerade2030.de/
- Verwendung des Logos Zielgerade2030 und/oder eines erweiterten Logos bei Zielerreichung der Klimaneutralität des jeweiligen Bilanzjahres für Werbezwecke

Zusätzliche Werbemaßnahmen (z. B. Beteiligung an einem erweiterten Internet-Portal, an Zeitungsbeilagen, an Radio- und Fernsehsendungen, Spots und weiteren Werbemaßnahmen) sind nicht im Jahresbeitrag enthalten. Die Möglichkeit zur Beteiligung an diesen Werbemaßnahmen wird exklusiv den Bündnispartner*innen gewährt, ist aber mit einer zusätzlichen Zahlung der jeweiligen Werbemaßnahme verbunden.

Die EARF und die IHK Südlicher Oberrhein haben das Recht, den Leistungsumfang des Bündnisses Zielgerade2030 zu ändern. Den Bündnispartner*innen steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu. Macht eine Bündnispartnerin oder ein Bündnispartner von diesem Sonderkündigungsrecht nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Änderung des Leistungsumfangs Gebrauch, gilt diese als angenommen.

---

2. Voraussetzungen und Verpflichtungen des Bündnispartners oder der Bündnispartnerin

Mit der unterschriebenen Beitrittserklärung bekennt sich der Bündnispartner oder die Bündnispartnerin zu den Zielen des Bündnisses Zielgerade2030.

Er oder sie präsentiert und bewirbt die Teilnahme am Bündnis Zielgerade2030 in den eigenen Netzwerken, mit dem Ziel, dadurch dessen Wirksamkeit und die seiner Maßnahmen zu erhöhen.

Die Bündnispartnerin oder der Bündnispartner erklärt sich damit einverstanden, dass das Bündnis Zielgerade2030 den Beitritt öffentlich bekannt macht und stellt zu diesem Zweck das eigene Logo zur Verfügung. In geeigneter Form weist sie oder er auf die Mitgliedschaft im Bündnis Zielgerade2030 hin und nutzt bei passender Gelegenheit dessen Logo

Unternehmen als Bündnispartner bzw. Bündnispartnerin

Mit der Beitrittserklärung nimmt das unterzeichnende Unternehmen mit seiner dort benannten juristischen Person an dem Bündnis Zielgerade2030 teil.

Die Leistungen des Bündnisses Zielgerade2030 beziehen sich ausschließlich auf die teilnehmende juristische Person, nicht auf deren Beteiligungen o.ä. Andere, dem Unternehmen zuzuordnende juristische Personen und/oder Beteiligungen, können mittels einer eigenen Beitrittserklärung separate Bündnispartnerinnen der Zielgerade2030 werden.

Die Standorte der juristischen Person werden kumuliert bilanziert. Eine standortweise Betrachtung der CO_2e-Bilanz ist gegen gesonderte Vergütung möglich. Hierzu wird seitens der EARF der Bündnispartnerin ein Angebot unterbreitet.

Kommunen als Bündnispartnerin

Mit der Beitrittserklärung nimmt die unterzeichnende Kommune in ihrer Gesamtheit, jedoch ohne ihre etwaigen Beteiligungsbetriebe, an dem Bündnis Zielgerade2030 teil.

2.1 Zielerreichung

Der Bündnispartner oder die Bündnispartnerin verpflichtet sich, mit der IST-Bilanz des Jahres 2030 die bilanzielle Klimaneutralität (exklusive biogeophysikalischer Effekte) zu 100% zu erreichen. Die mindestens zu inkludierenden Emittenten werden nachfolgend als „Mindest-Bilanzrahmen“ definiert. Darüber hinaus verpflichtet sich der Bündnispartner oder die Bündnispartnerin bis zum Jahr 2030, alle weiteren individuell relevanten Scope 3-Emittenten zu berücksichtigen.

Der „Mindest-Bilanzrahmen“ für das Bündnis Zielgerade2030 ist folgendermaßen definiert:

- Scope 1: vollständig
- Scope 2: vollständig
- Scope 3 unter Berücksichtigung von:
    - Papier/Pappe
    - Wasser/Abwasser
    - Lebensmittel (Essen und Getränke)
    - Anfahrt der MA
    - Geschäftsreise mit ext. Transportmitteln

Zusätzliche Scope 3-Emittenten werden auf Wunsch der jeweiligen Bündnispartnerin oder Bündnispartners in der jährlichen Bilanzierung berücksichtigt. Diese zusätzliche Leistung ist abhängig bspw. von den unternehmensindividuellen Prozessen und daher nicht im Jahresbeitrag inkludiert. Sie bedarf daher eines gesonderten Angebots durch die EARF.

Das Erreichen der Klimaneutralität muss durch kontinuierliche und nachvollziehbare Emissions-Reduktionsmaßnahmen erfolgen. Nicht vermeidbare Emissionen können zur Erreichung der Klimaneutralität jederzeit

vollständig kompensiert werden. Klimaneutral im Jahr 2030 bedeutet eine vollständige Kompensation der Rest-Emissionen des Bilanzjahres 2030.

Wir behalten uns vor, die oben genannte Definition der „Klimaneutralität“ an aktuelle, allgemeingültige Entwicklungen und etwaige Vorgaben durch Normungsinstitute, Land, Bund und Europäischer Union anzupassen. Bspw. befindet sich derzeit die ISO 14068 in Entwicklung.

Bei Erreichung der Klimaneutralität erhält der Bündnispartner oder die Bündnispartnerin darüber ein Zertifikat und die Erlaubnis, ein „Klimaneutralitätslogo“ gemäß den Regelungen in Punkt 3 zu nutzen.

Auf dem Weg zur Klimaneutralität begleiten die EARF und IHK Südlicher Oberrhein alle Bündnispartnerinnen und Bündnispartner entsprechend Punkt 1 der hier vorliegenden AGB.

Zur Orientierung hinsichtlich des Weges und der notwendigen Reduktionen der CO_2e-Emissionen bis zum Jahr 2030 ist die Definition eines Absenkpfades sinnvoll. Dieser Absenkpfad verläuft unternehmens- oder kommunenspezifisch und wird nach der Erstellung der ersten IST-Bilanz mit dem Bündnispartner oder der Bündnispartnerin besprochen.

Ein beispielhafter Absenkpfad ist in nachfolgender Grafik dargestellt. Dort sind drei Zwischenmeilensteine (in den Jahren 2023, 2025 und 2027) definiert. Die prozentuale CO_2e-Reduktion der jeweiligen Meilensteine bezieht sich auf die Startbilanz.

Eine vollständige Kompensation der Rest-Emissionen des aktuellen Bilanzjahres (z.B. 2025) führt zu einem Erreichen der Klimaneutralität.

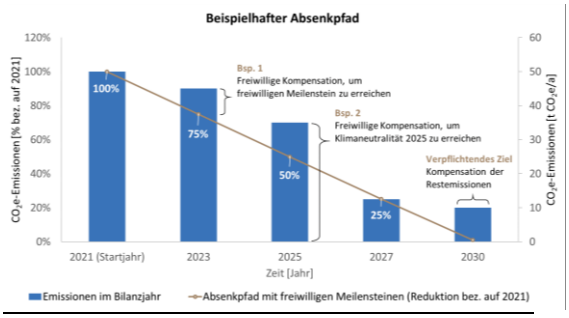

Alle Bündnispartner*innen verpflichten sich, an der Reduktion und Vermeidung von CO_2e-Emissionen zu arbeiten und die EARF sowie die IHK Südlicher Oberrhein jährlich über erfolgte Maßnahmen zu informieren.

Sollte die Bündnispartnerin oder der Bündnispartner nach den o.g. Regularien eine Kompensation der Rest-Emissionen durchführen wollen, so muss dies über ausgewählte Kompensationspartnerinnen und -partner des Bündnisses Zielgerade2030 erfolgen. Diese sind vollständig unter www.zielgerade2030.de/faq/ aufgelistet und dürfen seitens der EARF und IHK Südlicher Oberrhein kontinuierlich erweitert und angepasst werden. Die ausgewählten Kompensationspartnerinnen und -partner zeichnen sich u.a. dadurch aus, dass deren Projekte über anerkannte Standards wie GSGG (Gold Standard for the Global Goals) oder CDM (Clean Development Mechanism) zertifiziert sind oder am EU-ETS (European Union Emissions Trading System) teilnehmen.

Der Bündnispartner oder die Bündnispartnerin liefert für den gesamten Geschäftsbetrieb oder die gesamte Kommunalverwaltung alle Daten, die zur Erstellung einer CO_2e-Bilanz erforderlich sind. Dies geschieht jeweils im ersten Quartal eines Jahres. Die Daten werden vom Bündnispartner oder der Bündnispartnerin strukturiert und digital - entweder über eine Online-Eingabe oder über eine von der EARF vorbereitete Excel-Datei - der EARF zur Verfügung gestellt.

Die EARF und IHK Südlicher Oberrhein verpflichten sich, mit diesen Daten sorgsam und vertrauensvoll umzugehen.

Auf Wunsch gibt die Leistungsgeberin eine dezidierte Vertraulichkeitserklärung ab.

Die von den Bündnispartner*innen für die CO_2e-Bilanzierung zur Verfügung gestellten Daten können zur Dokumentation des Bündnisses, der Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Bündnisses Zielgerade2030 oder auch für Präsentationen verwendet werden, jedoch nur in anonymisierter Form, sodass die Vertraulichkeit der Daten gewährleistet bleibt.

3. Lizenz zur Nutzung der Logos

Das Logo für das Bündnis Zielgerade2030 stellt EARF in Partnerschaft mit der IHK Südlicher Oberrhein zur Verfügung. Das Logo darf ausschließlich von Unternehmen und Kommunen aus der Region des Südlichen Oberrheins genutzt werden.

Alle aktiven Bündnispartnerinnen und Bündnispartner haben das zeitlich auf die Mitgliedschaft beschränkte Recht, das Logo als Mitglied des Bündnisses Zielgerade2030 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Das Recht ist beschränkt auf dessen Nutzung auf Drucksachen, auf Anzeigen, auf Internetauftritten, Plakaten, Schildern und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen.

Das Logo darf nicht verändert werden, insbesondere nicht die Farbe oder die wörtliche oder graphische Gestaltung.

Weitere Vorgaben zur Nutzung des Logos sind den Design-Grundlagen (Stand 16.04.2021) zu entnehmen und sind verbindlich.

Das Logo darf nicht alleine, sondern ausschließlich in engstem Zusammenhang mit dem Unternehmens- oder Kommunennamen des Bündnispartners oder der Bündnispartnerin verwendet werden. Dabei muss der Unternehmens- oder Kommunenname mindestens genauso groß dargestellt werden wie das Bündnis-Logo Zielgerade2030.

Darüber hinaus ist es nicht gestattet, das Corporate Design von EARF oder IHK Südlicher Oberrhein zu verwenden, weder mittelbar noch unmittelbar.

Die Bündnispartnerin oder der Bündnispartner verpflichtet sich, es zu unterlassen, bei eigenen Veranstaltungen, mittelbar oder unmittelbar und gleich ob in schriftlicher, visueller oder maschinell lesbarer Form (einschließlich per Fax oder anderer Form der elektronischen Datenübermittlung) insbesondere durch Drucksachen, Anzeigen, Internetauftritte, Plakate, Schilder und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen, den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Veranstaltung von oder gemeinsam mit der EARF, der IHK Südlicher Oberrhein oder des Bündnisses Zielgerade2030.

Verstößt er oder sie trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen eine der vorstehenden Vereinbarungen, so sind die EARF bzw. IHK Südlicher Oberrhein berechtigt, die Teilnahme am Bündnis Zielgerade 2030 mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

4. Zahlungsbedingungen

Mit Bestätigung des Beitritts zum Bündnis Zielgerade2030 wird ein einmaliger Einstiegsbetrag entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste fällig.

Zu Beginn des zweiten Vertragsjahres und jeweils der folgenden Vertragsjahre wird ein Jahresbeitrag entsprechend der Unternehmens- oder Kommunengröße in Rechnung gestellt.

Der Einstiegspreis und der jeweilige Jahresbeitrag sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Die detaillierten Preise sind in der Beitrittserklärung zur „Zielgerade2030“ aufgeführt. Die Höhe des Einstiegspreises und des Jahresbeitrags wird in Abhängigkeit von der Mitarbeiter- bzw. Der Einwohneranzahl zu Projektbeginn festgelegt.

Die EARF ist berechtigt, den Jahresbeitrag für die Folgejahre mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren anzupassen.

Eine Anpassung der Jahresbeiträge richtet sich nach den zu dem Zeitpunkt jeweils gültigen Stundensätzen der EARF.

Dem Bündnispartner oder der Bündnispartnerin steht in diesem Falle ein Sonderkündigungsrecht zu. Wird von diesem Sonderkündigungsrecht nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Beitragserhöhung Gebrauch gemacht, gilt die Beitragserhöhung als angenommen. Die rechtswirksame Ausübung des Sonderkündigungsrechts bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang der Kündigung bei der EARF an.

5. Kündigung

Die Mitgliedschaft im Bündnis Zielgerade2030 beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und kann seitens des Bündnispartners oder der Bündnispartnerin erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Mindestvertragsdauer von drei Jahren, gekündigt werden.

In den darauffolgenden Vertragsjahren kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt werden.

Die Kündigung der Mitgliedschaft eines Bündnismitglieds seitens der EARF oder die IHK Südlicher Oberrhein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Dieser wäre ein Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen, namentlich die in Ziffer 2 geregelten Pflichten, sowie Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit.

Außer im Fall von Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit soll die EARF den Bündnispartner oder die Bündnispartnerin vor der Kündigung schriftlich abmahnen. Eine fristlose Kündigung seitens der EARF ist in jedem Fall zu begründen.

Die Kündigung bedarf für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

6. Haftung

Die EARF und IHK Südlicher Oberrhein haften in keinem Fall für Schäden, die durch eine Bündnispartnerin oder einen Bündnispartner verursacht wurden.

Kommt es im Rahmen des Bündnisses Zielgerade2030 zu Änderungen oder Kürzungen des Leistungsumfangs, können die EARF und die IHK Südlicher Oberrhein nicht haftbar gemacht werden.